



**Vorschriften
zur Änderung der Vorschriften und allgemeinen
Empfehlungen der Schwedischen Verkehrsbehörde
(TSFS 2023:37) für Fahrten mit langen, unteilbaren
Ladungen;**

TSFS 20[Jahr]:[Nr.]

Veröffentlicht
am [Datum auswählen]

STRASSENVERKEHR

beschlossen am [Datum auswählen].

Gemäß Kapitel 4 § 17b der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) bestimmt die Schwedische Verkehrsbehörde in Bezug auf ihre Vorschriften und allgemeinen Empfehlungen (TSFS 2023:37) für Fahrten mit langen, unteilbaren Ladungen¹

dass § 12 die unten angegebene Fassung erhält, und

dass Nummer 3 des Inkrafttretens und der Übergangsbestimmungen die unten angegebene Fassung erhält.

§ 12 Die Schilder müssen

1. abwechselnd rote und weiße Felder mit einem Winkel von 45–60° und einer Breite von 7–10 Zentimetern aufweisen;
2. Felder derselben Breite aufweisen, mit Ausnahme der äußersten Felder; und
3. eine E-Markierung gemäß der ECE-Regelung 104 oder der ECE-Regelung 150 aufweisen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.
2. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2010:142) für Fahrten mit langen, unteilbaren Ladungen aufgehoben.
3. Rechteckige Schilder (Reflektoren) und Leuchten zur Markierung von Ladungen, die hinter der Fahrzeugkombination überstehen, und

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Warnschilder gemäß den alten Vorschriften dürfen bis zum 31. Juli 2025 weiterhin verwendet werden.

Dieses Gesetz tritt am **XX XXXX** in Kraft.

Im Namen der Schwedischen Verkehrsbehörde

JONAS BJELFVENSTAM

Kristofer Elo
(Straßen- und Schienenverkehr)